

Beschluss
des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
vom 06. Dezember 2011

Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Jahr 2012

A.

Gemäß § 140 a GVG wird für das Geschäftsjahr 2012 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allg. Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74 a GVG), Steuerstrafsachen i.S.v. § 369 Abs. 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i.S.v. § 74 c Abs. 1 GVG (§ 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Neubrandenburg und Neustrelitz,
Neubrandenburg ist ebenfalls zuständig für Pasewalk;
- b) Demmin und Waren (Müritz),
Demmin ist ebenfalls zuständig für Ueckermünde.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Rostock und Güstrow,
Rostock ist ebenfalls zuständig für Bad Doberan.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Schwerin und Wismar,
Schwerin ist ebenfalls zuständig für Ludwigslust;

- b) Hagenow und Parchim,
Hagenow ist ebenfalls zuständig für Grevesmühlen.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Stralsund und Ribnitz-Damgarten,
- b) Greifswald und Bergen auf Rügen,
- c) Anklam und Wolgast.

III.

Analog § 140 a Abs. 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74 a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV.

Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i.S.d. § 369 Abs. 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin

V.

Gemäß § 140 a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.v. § 74 c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

Rostock, den 06.12.2011

Thiele

Braun

Schwarz

Labi

Levin

Garbe

Mährlein

- wegen Erkrankung verhindert -
Sabin

Röck